

RWT *kompakt*

Human Firewall – Warum Hacker
Mitarbeiter ins Visier nehmen!

Topthema auf Seite 3



Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Human Firewall – Warum Hacker Mitarbeiter ins Visier nehmen!

Seite 4

Keine Verrechnung vororganschaftlicher Verluste im Organkreis

Seite 4

Unentgeltliche Übertragung von GmbH-Anteilen muss kein Arbeitslohn sein

Seite 4

Einkünftezurechnung bei unrechtmäßigem Betriebsausgabenabzug

Seite 5

Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie: Diese Arbeitnehmer sind begünstigt

Seite 5

Betriebsaufspaltung: Neue Rechtsprechung zur personellen Verflechtung gilt ab 2024

Seite 6

Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus Nicht-EU-Staaten bis 30. Juni beantragen

Seite 6

Vorsteuerabzug: Zuordnung von gemischt genutzten Gegenständen bis zum 31. Juli

Seite 6

Pflegeversicherung: Neue Beitragssätze ab 1. Juli in der Pipeline



Human Firewall – Warum Hacker Mitarbeiter ins Visier nehmen!

Mit der diesjährigen Veröffentlichung des Allianz Risk Barometers manifestieren sich auch im Zeitablauf die bedeutendsten Geschäftsrisiken: Cybervorfälle, Geschäftsunterbrechungen, makroökonomische Entwicklungen und die Energiekrise.

In der Detailanalyse zu Risiken bei Cybervorfällen zeigt sich interessanterweise, was Unternehmen inzwischen am meisten fürchten: Datenabfluss (Data Breach). Nicht nur seit dem umfangreichen Datendiebstahl bei einer automobilen Ikone aus Italien ist klar, dass auch in der Hackerbranche auf Ankündigungen Taten folgen. Klassische Ransomware-Attacken werden von 50 % der mehr als 2.500 befragten Risikomanagement-Experten in der Kategorie „Cybervorfälle“ am zweithäufigsten genannt. Die Disruption von digital unterstützten Wertschöpfungsprozessen durch Cybervorfälle folgt den Ransomware-Attacken mit 35 %.

Wenn primäre Assets (Geschäftsprozesse und Informationswerte) nicht mehr durch sekundäre Assets, wie IT-Systeme, IT-Infrastruktur und IT-Applikationen unterstützt werden können, werden zwangsläufig auch die Unternehmensziele und -erfolge gefährdet.

Für Unternehmen stellen sich im Falle einer Cyberattacke häufig die Fragen: **Wie konnte es dazu kommen? Und was ist aus Unternehmenssicht eine adäquate Gegenmaßnahme?**

Die erste Frage lässt sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit damit beantworten, dass gezielt oder durch Zufall die Schwachstelle Mensch den Zugang zu den Unternehmenssystemen gewährt hat. In der Regel hat ein Mitarbeiter mit besten Absichten sensible Informationen (wie Passwort und Logon-Informationen) auf einer Webseite,

die er für echt hielt, eingegeben. Diese Zugangsdaten gepaart mit nicht ausreichend geschützten Netzwerken (in der Regel flache Netzwerke) sowie nicht auf den neuesten Stand gebrachte Softwarestände lassen den Angreifer ins Unternehmensnetzwerk. Dort breitet er sich weiter aus, stiehlt Daten und bereitet weitere Angriffe vor.

Wir beobachten in den letzten Jahren eine stetige Professionalisierung der Angriffe auf Mitarbeiter. Es werden aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen, richterliche Urteile oder sogar spezifische „interne“ Informationen eines Unternehmens genutzt, um Vertrauen zu erzeugen. Zusammen mit einer hohen Dringlichkeit und bekannten Vorgängen sind dies die klassischen Anzeichen für „Social Engineering“. Diese Merkmale verleiten viele unaufmerksame Mitarbeiter auf einen Link zu klicken und häufig im Anschluss Eingaben zu tätigen.

Eine langfristige Cyber Sicherheitsstrategie mit Mitarbeiter-Awareness

Es bedarf einer langfristigen Cyber Sicherheitsstrategie, um dem wirkungsvoll entgegenzuwirken. Mitarbeiter „dürfen“ nicht nur einmal im Jahr an einer Schulung teilnehmen. Es muss das Ziel sein, in regelmäßigen Abständen die Aufmerksamkeit für Phishing laufend hochzuhalten. Angriffe sollten, soweit wie möglich, bereits in ihrem Ursprung von Mitarbeitern erkannt werden.

Beim Business-Frühstück „Human Firewall“ am 15. Juni 2023 informieren unsere Experten zur aktuellen Sicherheitslage in Bezug auf Cybervorfälle, zeigen einzelne Aspekte der häufigsten Angriffe mittels „Social Engineering“ und erläutern welche Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. [Zur Anmeldung](#)

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Keine Verrechnung vororgan- schaftlicher Verluste im Organkreis

Vorvertragliche Verluste der Organgesellschaft können nicht auf den Organträger übertragen werden und somit in den Organkreis einfließen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Unentgeltliche Übertragung von GmbH-Anteilen muss kein Arbeitslohn sein

Die unentgeltliche Übertragung von Anteilen an einer GmbH durch die GmbH-Gesellschafter auf eine leitende Angestellte führt bei dieser nicht zu Einkünften aus nicht-selbstständiger Tätigkeit, wenn die Zuwendung durch die Gesellschafter nicht maßgeblich durch das Dienstverhältnis veranlasst ist.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Einkünftezurechnung bei unrechtmäßigem Betriebs- ausgabenabzug

Grundsätzlich ergibt sich der für die Verteilung der Einkünfte relevante Gewinnverteilungsschlüssel einer Mitunternehmerschaft entweder aus dem Gesetz oder aus den gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen. Bisher war strittig, wie mit der Zurechnung von Mehrgewinnen umzugehen ist, die durch einen Gesellschafter aufgrund einer unberechtigten Entnahme entstanden sind („untreuer Gesellschafter“).

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie: Diese Arbeitnehmer sind begünstigt

Durch die in § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz geregelte **Inflationsausgleichsprämie** können Arbeitgeber ihren Beschäftigten einen Betrag **bis zu 3.000 Euro steuer- und abgabenfrei** gewähren. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung, die **in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis Ende 2024** erfolgen kann, wobei auch anteilige Zahlungen möglich sind. Unter Berücksichtigung der vom Bundesfinanzministerium veröffentlichten FAQ (Stand: 5. April 2023), können **folgende Arbeitnehmer** von der Inflationsausgleichsprämie profitieren:

Eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie können **nur Arbeitnehmer im steuerlichen Sinne** erhalten – und zwar unabhängig von der Art ihrer Beschäftigung.

Hier **einige Beispiele**:

- kurzfristig Beschäftigte und Minijobber,
- Auszubildende,
- Arbeitnehmer in Elternzeit oder Kurzarbeit,
- Arbeitnehmer in der aktiven oder passiven Phase der Altersteilzeit,
- Beziehende von Vorruhestandsgeld,
- Versorgungsbeziehende.

Da die Zahlung steuer- und beitragsfrei ist, wird sie bei Minijobbern nicht auf die Minijobgrenze (seit 1. Oktober 2022: 520 Euro) angerechnet.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Betriebsaufspaltung: Neue Rechtsprechung zur personellen Verflechtung gilt ab 2024

Auch eine nur mittelbar über eine Kapitalgesellschaft gehaltene Beteiligung an einer Besitzpersonengesellschaft kann die **Voraussetzung der personellen Verflechtung** erfüllen und damit **eine Betriebsaufspaltung begründen**. Dies hat der Bundesfinanzhof 2021 entschieden und damit **seine bisherige Rechtsprechung geändert**. Das Bundesfinanzministerium hat nun mitgeteilt, dass **die neue Sichtweise aus Vertrauensschutzgründen erst ab dem Veranlagungszeitraum 2024** zu berücksichtigen ist.

Hintergrund

Die **Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks** des Privatvermögens führt grundsätzlich zu **Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**. Anders verhält es

sich bei einer **Betriebsaufspaltung**. Diese hat zur Folge, dass die Verpachtung auf der **gewerblichen Ebene** erfolgt und **das Grundstück somit Betriebsvermögen wird**.

Eine Betriebsaufspaltung kann **Vor- und Nachteile** mit sich bringen:

- Einerseits birgt eine unerkannte Betriebsaufspaltung die Gefahr der **ungewollten Aufdeckung stiller Reserven**, wenn die sachliche oder personelle Verflechtung endet.
- Andererseits kann die Betriebsaufspaltung aber auch als Gestaltungselement bewusst eingesetzt werden, um **zum Beispiel die Haftung zu beschränken**.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus Nicht-EU-Staaten bis 30. Juni beantragen

In Deutschland ansässige Unternehmen bzw. Unternehmer, die ausländische Leistungen in einem EU-Staat oder einem Nicht-EU-Staat bezogen und entsprechende Vorsteuerbeträge entrichtet und selbst keine steuerpflichtigen Umsätze in dem jeweiligen Staat erbracht haben, können sich die ausländische Vorsteuer erstatten lassen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Vorsteuerabzug: Zuordnung von gemischt genutzten Gegenständen bis zum 31. Juli

Der Vorsteuerabzug bei nicht nur unternehmerisch genutzten Gegenständen erfordert eine zeitnahe Zuordnung zum Unternehmensvermögen. Wurde die Zuordnung bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht dokumentiert, ist sie spätestens bis zur gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt zu erklären.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

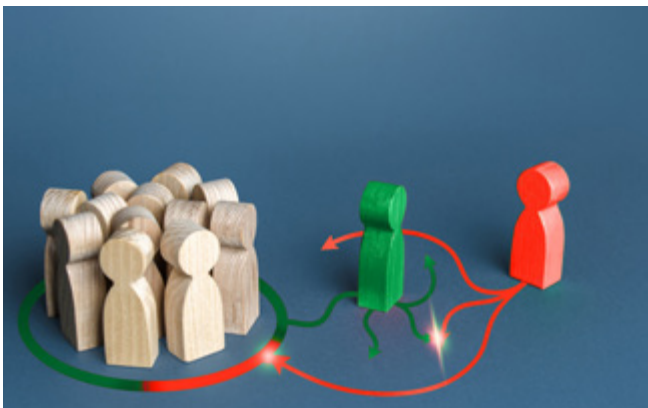
Pflegeversicherung: Neue Beitragssätze ab 1. Juli in der Pipeline

Es ist mit dem Grundgesetz unvereinbar, dass beitragspflichtige Eltern in der sozialen Pflegeversicherung unabhängig von der Zahl der von ihnen betreuten und erzogenen Kinder mit gleichen Beiträgen belastet werden.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)





„Human Firewall“ – Wie Mitarbeiter Ihr Unternehmen schützen können!

RWT vor Ort am 15. Juni 2023

[Mehr erfahren](#)



Compliance- Herausforderungen 2023

RWT-Webinar am 5. Juli 2023

[Mehr erfahren](#)



Verrechnungspreise 2023 – Der Wind wird rauer!

RWT-Webinar am 18. Juli 2023

[Mehr erfahren](#)



Das internationale Steuerrecht in der Betriebsprüfung

RWT-Webinar am 21. September 2023

[Mehr erfahren](#)

Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.